



Bestellung einer Einschaltung auf der Videowall bei der Steinhalle Lannach

Email-Übermittlung an werbetafel.lannach@gmail.com

Kontakt: Gernot Riegler; Tel.: 0680/ 133 40 51

Auftraggeber:

Rechnungsadresse:

Telefon: **Email:**

Einschaltdauer: von Montag bis Sonntag
(Datum) (Datum)

Datei für Einschaltung:

Preis (lt. Tarifblatt): <input type="checkbox"/> 1 Wo. <input type="checkbox"/> 2 Wo. <input type="checkbox"/> 3 Wo. <input type="checkbox"/> 4 Wo.	€
	zuzügl. 5 % Werbeabgabe
	€
	Zwischensumme
	€
	zuzügl 20 % USt.
	€
	Endsumme
	€

Die Werbeabgabe und die Umsatzsteuer wird vom Tourismusverband Lannach an das Finanzamt abgeführt.

Ort, Datum:

Unterfertigung

Der Preis gilt jeweils für einen Spot (oder Standbild) in der Dauer von 5 bis 6 Sekunden. Es werden täglich maximal 8 Spots zyklisch abgespielt, sodass pro Einschaltung eine tägliche Mindesteinschaltdauer von 135 Minuten erreicht wird. Die tägliche Betriebszeit der Videowall ist von 05:00 bis 23:00 Uhr. Der Wechsel der Einschaltungen erfolgt jeweils am Montag morgens. Die Einschaltungen müssen vom Auftraggeber abspielfertig in der Auflösung der Videowall (384 x 288 Pixel) als Standbild (Bildformat JPEG) oder als Video (Videoformate WAV) bis jeweils spätestens Donnerstag vor dem Einschaltungsbeginn am nächsten Montag zur Verfügung gestellt werden.

Die Einschaltung erfolgt ausschließlich nur dann, wenn der Auftrag mittels diesem Bestellformulars zeitgerecht bis oben genanntem Termin erfolgt, sowie die zugehörige Bezahlung auf das Konto des Tourismusverbandes Lannach ebenso bis Donnerstag vor dem Einschalttermin verbucht ist.

Die Inhalte dürfen weder politischer Werbung dienen, noch sittlichen Richtlinien widersprechen. In einer Werbeeinschaltung darf maximal eine Drittwerbung (z.B. Logo eines Sponsors) vorkommen. Über die Annahme der Inhalte entscheidet ausschließlich der Tourismusverband Lannach.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass im Falle von technischen Gebrechen (z.B. Stromausfall) bis zu einer Größenordnung eines Totalausfalls von 6 Stunden innerhalb einer Einschaltungswoche keine Rückerstattung von Einschaltgebühren erfolgt. Bei längerem Ausfall als 6 Stunden wird die gesamte Einschaltwoche nicht verrechnet, es besteht aber kein weiterer Anspruch. Die Verantwortung für die Inhalte einer Einschaltung trägt der Auftraggeber, der auch selbst über die Verwertungsrechte der angezeigten Inhalte verfügen muss.